

Organisationsreglement (OgR)

für die

Kirchgemeinde Adelboden

vom 30. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABEN	3
2	ORGANISATION	3
	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
	RECHTE	3
	BEFUGNISSE	4
	KIRCHGEMEINDERAT	6
	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
	NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
	PFARRERIN ODER PFARRER	8
	DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	8
	VERANTWORTLICHKEIT	8
3	VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
	ABSTIMMUNGEN	10
	WAHLEN	11
	PROTOKOLLE	12
4	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	AUFLAGEZEUGNIS	13
	ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	14
	ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	15
	BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	16
	BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	17
	BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	18
	BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)	20

1. Aufgaben

Aufgaben	Art. 1. 1.	Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
	2.	Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe	Art.2.	Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat, c) Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
--------	--------	--

Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 3. 1.	Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen, - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten, dies schriftlich verlangt.
	2.	Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
	3.	Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	Art. 4. 1	Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch- reformierten Landeskirche.
	2.	Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
Stimmregister	3.	Die Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Adelboden ein Stimmregister.
Information	Art. 5.	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 1.	Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
	2.	Die Initiative ist gültig, wenn sie: - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten Unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der

		Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7.1.	Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	2.	Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
	3.	Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8.1.	Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
	2.	Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
	3.	Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 9.	Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10.1.	Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
	2.	Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
	3.	Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 11.1.	Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
	2.	Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse		
Wahlen	Art. 12.	Die Versammlung wählt: a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, b) die Präsidentin oder den Präsidenten oder zwei Personen im Co-Präsidium des Kirchgemeinderats, (die Ämter des Kirchgemeinderatspräsidiums und des Kirchgemeindepräsidiums können auch durch eine Person Ausgeführt werden) c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Sachgeschäfte	Art. 13.1.	Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz, c) die Jahresrechnung, d) soweit Fr. 15'000.- übersteigend: - neue Ausgaben, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche, Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, - Verzicht auf Einnahmen, - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
	2.	Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.
	3.	Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 14.1.	Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
	2.	Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	3.	Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 15.1.	Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
	2.	Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 16.1.	Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	2	Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende	Art. 17.	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist Ausgaben zehnmal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	Art. 18.1.	Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
	2.	Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.
Kirchgemeinderat		
Kirchgemeinderat	Art. 19.1.	Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern. Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats. Der Begriff «Kirchgemeinderatspräsident/Kirchgemeinderatspräsidentin» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.
	2.	Die drei Wahlkreise (Schulkreise Hirzboden- Ausserschwand, Dorf, Stigelschwand- Boden) haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied.
	3.	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	4.	Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, kann dasselbe zusammen gerechnet während vier Amtsdauern dem Rat angehören. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
	5.	Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Befugnisse	Art. 20.1.	Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem ändern Organ zugewiesen sind.
	2.	Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
	3.	Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1'500.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Budget ein.
Kirchengebäude	Art. 21.1.	Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.
	2.	Die Kirchgemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement.
Unterschrift	Art. 22.1.	Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.
	2.	Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

		3. Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. 4. Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 23.1.	Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn: - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und, - die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
	2.	Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 24.1.	Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. 2. Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 25.1.	Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. 2. Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 26.1.	Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. 2. Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 27.1.	Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. 2. Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. 3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 28.1.	Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. 2. Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 63. 3. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Rechnungsprüfungsorgan		
Rechnungsprüfungs-Organ	Art. 29.1.	Die Versammlung bestimmt eine externe Rechnungsprüfungsstelle. 2. Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 30.1.	Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
	2.	Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 31.1.	Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
	2.	Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
	3.	Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
Aufzählung	Art. 32.	Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 33.1.	Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
	2.	Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerin oder Pfarrer

Wahl	Art. 34.	Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der bernischen Landeskirche
Verhältnis zum Staat	Art. 35.	Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 36.1.	In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.
	2.	Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 37.1.	Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
	2.	Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 38.1.	Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
--------------------	------------	---

2. Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 39.	Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 40.1.	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	2.	Unter dem Traktanden „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
	3.	Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
	4.	Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 41.	Die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreter leitet die Versammlung.
	2.	Ist sie oder er verhindert, so übernimmt ein Mitglied des Kirchgemeinderates den Vorsitz.
Fehler	Art. 42.1.	Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
	2.	Die Rügepflicht an Gemeindeversammlungen ist nach geltendem Recht in Art. 49a des Gemeindegesetzes geregelt.
Eröffnung	Art. 43.	Die Präsidentin oder der Präsident: - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und, - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit/Medien	Art. 44.1.	Die Versammlung ist öffentlich.
	2.	Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
	3.	Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
	4.	Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 45.1.	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	Art. 46.1.	Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
	2.	Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
	3.	Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 47.1.	Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
	2.	Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
	3.	Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen		
Abstimmungen	Art. 48.	Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 49.1.	Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
	2.	Die Präsidentin oder der Präsident: - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	Art. 50.1.	Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
	2.	Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
	3.	Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	Art. 51.1.	Die Versammlung stimmt offen ab.

	2.	Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 52.	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
Wahlen		
Gegenstand	Art. 53.1.	Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
Wählbarkeit	Art. 54.	Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der ev.-ref. Landeskirche.
Unvereinbarkeit	Art. 55.1.	Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
	2.	Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
	3.	Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der ev.-ref. Landeskirche.
Verwandtenausschluss	4.	Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
	5.	Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Wahlverfahren	Art. 56.1.	Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
	2.	Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
	3.	Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
	4.	Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
	5.	Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
	6.	Die Stimmberechtigten dürfen: - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	7.	Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
	8.	Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär: - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57), - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
Ungültiger Wahlgang	Art. 57.	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 58.1.	Leere Zettel werden nicht berücksichtigt
	2.	Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 59.1.	Ein Name ist ungültig, wenn er: - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder, - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
	2.	Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 60.1.	Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
	2.	er das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 61.1.	Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
	2.	Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
	3.	Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 62.	Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Protokolle		
Protokoll	Art. 63.	Das Protokoll enthält: - Ort und Datum der Versammlung, - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, - Reihenfolge der Traktanden, - Anträge, - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Die Rügepflicht an Gemeindeversammlungen ist nach geltendem Recht in Art. 49a des Gemeindegesetzes geregelt,
- Zusammenfassung der Beratung und,
- Unterschrift.

Genehmigung	Art. 64.1.	Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
	2.	Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde.
	3.	Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.
	4.	Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	Art. 65.	Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	Art.66.1.	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
	2.	Es hebt das Organisationsreglement vom 26.11.2001 auf.

Die Versammlung vom 30.4.2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Toni Hari

Die Sekretärin:

Franziska Pieren

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 28. März bis 30. April 2023 beim Sigristen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2023 bekannt.

Adelboden, den 30.4.2023

Die Sekretärin:

Franziska Pieren

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

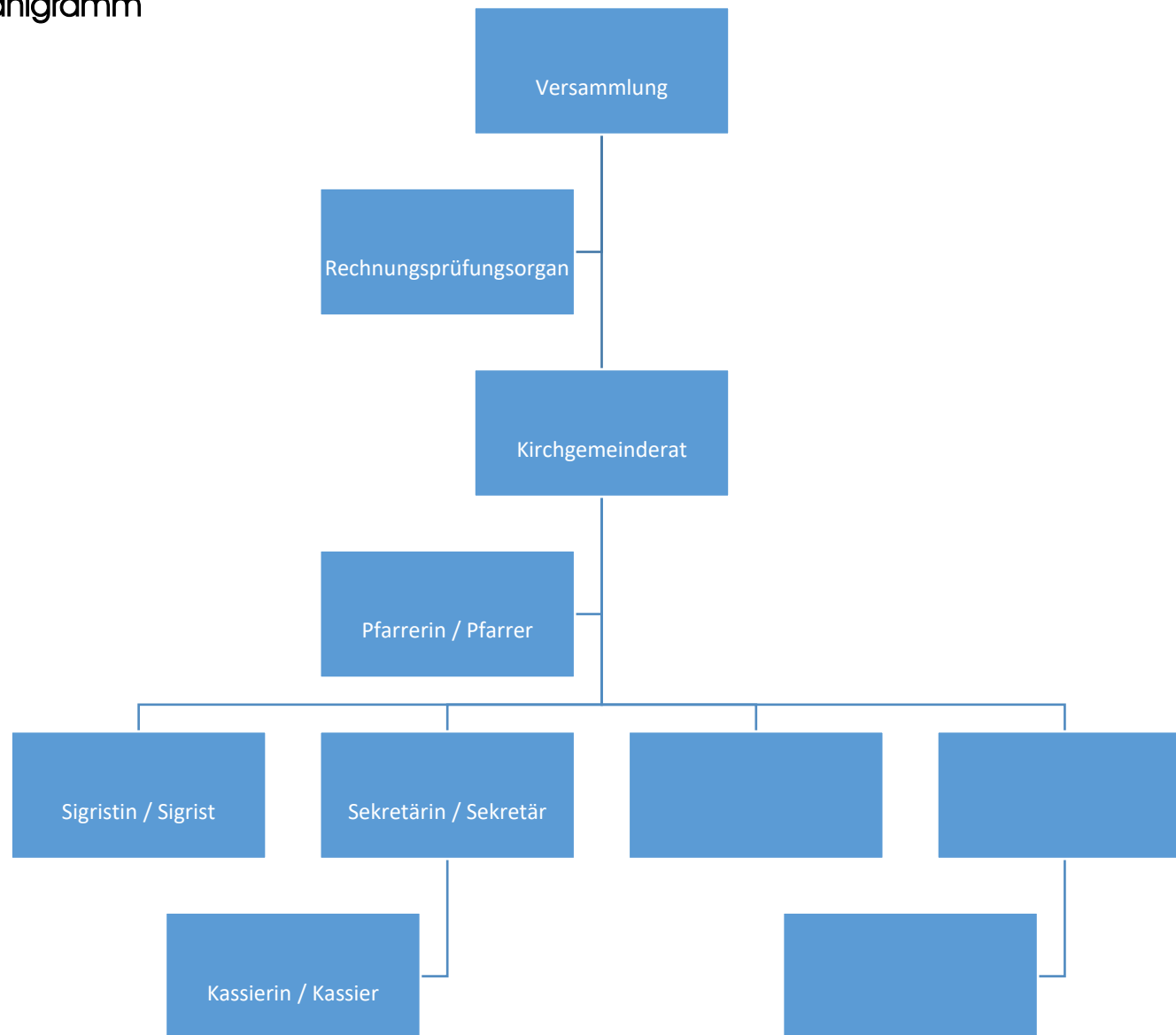
Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat. Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja" oder „Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben."
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/ Nein- Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: „ Ja" oder „ Nein"

Beispiel 3

Projektkredit: Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „ Ja“ oder „ Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.-
Versammlung	über Fr. 20'000.-

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.-. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.-.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.-. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.-.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.